

2/SN-247/ME



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

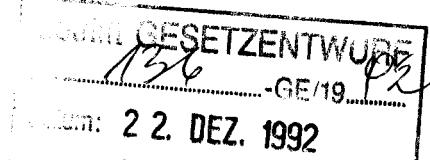
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.109/24-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien



-GE/19-
Datum: 22. DEZ. 1992

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom

A. Slajek

Betrifft: 51. Novelle zum ASVG; 17. Novelle zum BSVG und
6. Novelle zum BHG;
8. Novelle zum FSVG; 19. Novelle zum GSVG;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Im Art. I Z 53 wird durch Neufassung des dritten Satzes des § 132b Abs. 2 vorgeschlagen, daß Vorsorgeuntersuchungen gegen Kostentragungspflicht durch den Krankenversicherungsträger nur mehr bei Vertragsärzten und Vertragseinrichtungen sowie sonstigen Vertragspartnern vorgenommen werden können. Eine Kostenerstattungspflicht des KV-Trägers bei Inanspruchnahme von Wahlärzten für Vorsorgeuntersuchungen würde demnach ausgeschlossen sein.

Die in den Erläuterungen dazu wiedergegebenen Überlegungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vermögen von der Notwendigkeit dieser Änderung jedoch nicht zu überzeugen.

-2-

Zunächst ist schon aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen, weshalb künftig eine Unterscheidung getroffen werden sollte, ob von der Möglichkeit eines Wahlarztes im Rahmen der kurativen Medizin oder für eine Vorsorgeuntersuchung Gebrauch gemacht wird.

Darüber hinaus muß aber auch gesundheitspolitisch auf den letztlich schon im ASVG selbst anerkannten hohen Stellenwert der Vorsorgemedizin hingewiesen werden. Dieser hohe Stellenwert, der wohl nicht in Frage gestellt werden kann, sollte Maßnahmen, die einer Inanspruchnahme von vorsorgemedizinischen Untersuchungen abträglich sind, ausschließen.

Das Gesundheitsministerium spricht sich daher gegen die in Aussicht genommene Regelung aus.

Im übrigen geben die in Rede stehenden Entwürfe keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Dezember 1992
Für den Bundesminister:
GAJGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: